

Informationsblatt zur Änderung der Abgasuntersuchung ab 01.01.2018

(ZDK, Stand: November 2017)

Folgende Änderungen müssen bei der Abgasuntersuchung von den AU-Werkstätten beachtet werden:

ÄNDERUNGEN DER ABGASUNTERSUCHUNG

Stufe 1	Wiedereinführung der obligatorischen Abgasmessung am Auspuffendrohr an allen Kraftfahrzeugen (Otto, Diesel) ab dem 01.01.2018 (Endrohrmessung)
Stufe 2:	Anpassung der Abgasgrenzwerte für die Trübungsmessung bzw. für die CO-Messung an allen Kraftfahrzeugen (Otto, Diesel) mit der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI ab dem 01.01.2019 (Grenzwertverschärfung)
Stufe 3	Einführung eines Verfahrens zur Messung der Partikelanzahl an allen Dieselfahrzeugen (Partikelanzahlmessung) ab dem 01.01.2021

Folgende Grenzwerte sind für die CO-Messung und der Trübungsmessung anzuwenden:

GRENZWERTE

Ottofahrzeuge mit einem G-KAT	<ul style="list-style-type: none">• maximal 0,3 % Vol. bei Kraftfahrzeugen, die keine EG-Typgenehmigung haben oder die <u>vor</u> dem 01.07.2002 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind• maximal 0,2 % Vol. für alle übrigen Kraftfahrzeuge• maximal 0,1 % Vol. für Kraftfahrzeuge mit der Abgasnorm <u>ab</u> Euro 6/Euro VI (verpflichtende Anwendung ab dem 01.01.2019)
Ottofahrzeuge mit einem G-KAT und einem OBD-System:	<ul style="list-style-type: none">• maximal 0,2 % Vol. für alle Kraftfahrzeuge (verpflichtende Anwendung bis zum 31.12.2018 für Kraftfahrzeuge mit der Abgasnorm <u>ab</u> Euro 6/Euro VI)• maximal 0,1 % Vol. für Kraftfahrzeuge mit der Abgasnorm <u>ab</u> Euro 6/Euro VI (verpflichtende Anwendung <u>ab</u> dem 01.01.2019)
Dieselfahrzeuge mit/ohne OBD-System	<ul style="list-style-type: none">• Plakettenwert, ist dieser nicht verfügbar oder technisch begründet nicht anwendbar nach Herstellervorgabe, ansonsten<ul style="list-style-type: none">- maximal 2,5 m⁻¹ für Kraftfahrzeuge mit einer Erstzulassung <u>vor</u> dem 01.10.2006- maximal 1,5 m⁻¹ für Kraftfahrzeuge mit einer Erstzulassung <u>ab</u> dem 01.10.2006- maximal 0,5 m⁻¹ für Kraftfahrzeuge mit der Abgasnorm Euro 6/Euro VI (verpflichtende Anwendung bis zum 31.12.2018)- maximal 0,25 m⁻¹ für Kraftfahrzeuge mit der Abgasnorm <u>ab</u> Euro 6/Euro VI (verpflichtende Anwendung ab dem 01.01.2019)

Folgende Punkte sind bezüglich des AU-Geräteleitfadens (Software-Version 5.01) und des CO-Messgerätes bzw. Trübungsmessgerätes zu beachten:

AU-Geräteleitfaden (Software-Version 5.01)	Zur Umsetzung der Endrohrmessung ist eine Aufrüstung der AU-Messgeräte auf die Software-Version 5.01 ab dem 01.01.2018 erforderlich. BITTE KONTAKTIEREN SIE DIESBEZÜGLICH IHREN MESSGERÄTEHERSTELLER.
CO-Messgerät bzw. Trübungsmessgerät	Ab dem 01.01.2019 müssen die AU-Messgeräte die Genauigkeitsklasse "0" erfüllen (Grenzwertverschärfung); dies muss der Messgerätehersteller gegenüber der PTB (Physikalisch Technische Bundesanstalt) nachweisen.